

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024
Ausgegeben am 16. Dezember 2024
142. Verordnung: Änderung der Steiermärkischen Kehrtarifverordnung 2018
142. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 16. Dezember 2024, mit der die Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2018 geändert wird

Auf Grund des § 125 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2024, wird verordnet:

Die Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2018, LGBl. Nr. 66/2018, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 112/2023, wird wie folgt geändert:

1. Dem §10a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 142/2024 tritt die Anlage 1 mit **1. Jänner 2025** in Kraft.“

2. Die Anlage 1 wird neu erlassen.

Für den Landeshauptmann:

Landesrätin Eibinger-Miedl

Anlage 1

Kehrtarife

A Tarife für die Durchführung von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten gemäß § 2 Z 7 lit. a (§ 7 Steiermärkische Kehrordnung 2018 – StKO 2018)

1. Raumheizgeräte und deren Abgasanlagen

a)	Für die ersten zwei Abgasanlagen je Objekt mit eigener Hausnummer:	
	Grundgeschoß einschließlich zwei weiterer Geschoße je Abgasanlage	€ 16,63
	für jedes weitere Geschoß je Abgasanlage	€ 2,48
b)	Für alle weiteren Abgasanlagen sowie Abgasanlagen für Raumheizgeräte neben Abgasanlagen für Feuerungsanlagen laut Z 2 und 3 die im Objekt mit der gleichen Hausnummer zur gleichen Zeit zu kehren und/oder zu überprüfen sind:	
	Grundgeschoß einschließlich zwei weiterer Geschoße je Abgasanlage	€ 4,71
	für jedes weitere Geschoß je Abgasanlage	€ 2,48
c)	Abgasanlagen, die bestiegen und beschloffen wurden:	
	Grundgeschoß	€ 28,27
	Rest nach Zeitaufwand	
d)	Überprüfen von Raumheizgeräten	€ 7,69

2. Feuerungsanlagen

	Maximale Nennheizleistung	Feste Brennstoffe	Flüssige Brennstoffe	Pellets, Hackschnitzel und Holzvergaser	Gasförmige Brennstoffe
a)	für die ersten 30 kW	€ 42,29	€ 42,66	€ 51,70	€ 58,10
b)	von 31 bis 40 kW	€ 46,14	€ 46,63	€ 56,55	€ 61,52
c)	von 41 bis 50 kW	€ 50,10	€ 50,47	€ 61,27	€ 65,49
d)	von 51 bis 60 kW	€ 53,82	€ 54,19	€ 65,85	€ 69,34
e)	von 61 bis 70 kW	€ 57,80	€ 58,16	€ 70,70	€ 73,04
f)	von 71 bis 80 kW	€ 61,52	€ 61,88	€ 75,26	€ 77,03
g)	von 81 bis 90 kW	€ 65,49	€ 65,85	€ 79,84	€ 80,87
h)	von 91 bis 100 kW	€ 69,34	€ 69,83	€ 84,66	€ 84,72
i)	von 101 bis 110 kW	€ 70,69	€ 71,06	€ 86,31	€ 85,95
j)	von 111 bis 120 kW	€ 71,81	€ 72,19	€ 87,79	€ 87,18
k)	je weitere 10 kW	€ 3,97	€ 3,97	€ 3,97	€ 3,97

3. Abgasanlagen und Verbindungsstücke

Bei der Überprüfung und derkehrung von Abgasanlagen und den dazugehörigen Verbindungsstücken gemäß § 7 Abs. 2 Z 2a und 2b StKO 2018 sind die jeweils anzuwendenden Tarife nach Punkt A 2 um 20 % zu verringern.

4. Überprüfungen

Optische Überprüfung gemäß § 7 StKO 2018	€ 17,99 je angefangene viertel Stunde und Arbeitskraft
--	---

B Sonstige Tarife

1.	Sonstige Arbeiten, die nicht in Anlage 1 aufgezählt sind, wie zum Beispiel Ausscheren (Abziehen) von Abgasanlagen, Einsatz von Inspektionskameras; Ausbrennen oder Rauchdichtprobe nach ÖNORM B 8201 „Rauch- und Abgasfänge – Prüfung auf freien Querschnitt und auf Betriebsdichtheit“ vom 1. Dezember 2000; Überprüfung der Anschlussstellen; dauerhafte topografische Bezeichnung je Abgasanlage sowie für alle anderen Rauchfangkehrerarbeiten und Tätigkeiten als Überwachungsstelle nach dem Steiermärkischen Heizungs- und Klimaengesetz 2021 und auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen	€ 17,99 je angefangene viertel Stunde und Arbeitskraft
2.	Messtechnische Untersuchungen der Rauch- und Abgase von Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe nach ÖNORM H 7510-2, Überprüfung von Heizungsanlagen Teil 2: Einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen und Verbrennungskraftmaschinen, Ausgabe 2021 07 15	€ 42,79
3.	Messtechnische Untersuchungen der Rauch- und Abgase von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach ÖNORM H 7510-2, Überprüfung von Heizungsanlagen Teil 2: Einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen und Verbrennungskraftmaschinen, Ausgabe 2021 07 15	€ 55,19
4.	Erstellung des schriftlichen Berichts beim Rauchfangkehrerwechsel gemäß § 124 Gewerbeordnung 1994	€ 32,12

C Stundensatz

Stundensatz	€ 17,99 je angefangene viertel Stunde und Arbeitskraft
-------------	---

D Mindesttarif

Mindesttarif	€ 37,44
--------------	---------